

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Personal
Ulla Speier, Telefon:07071-204-1611
Gesch. Z.: 11/032-0/1/

Vorlage 545a/2015
Datum 20.06.2018

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**

Betreff: **Eingruppierung der pädagogischen Zweitkräfte im Bereich
der Kindertages- und Schulkindbetreuung**
Bezug: 545/2015

Anlagen: 0

Zusammenfassung:

Die Universitätsstadt Tübingen behandelt pädagogische Kräfte im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Schulkindbetreuung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gleich. Bei der Schulkindbetreuung, bei der es im Gegensatz zur Kinderbetreuung keine gesetzlichen Vorgaben für die Qualifikationen gibt, orientiert sich die Universitätsstadt Tübingen an dem Qualifikationsstandard der Kinderbetreuung.

Ziel:

Information des Gemeinderats über die Qualifikationen/Abschlüsse und Eingruppierungen in der Kinder- und Schulkindbetreuung.

Bericht:

1. Anlass

Mit dem Berichts Antrag vom 23.10.2015 hat die SPD-Fraktion zur Eingruppierung von pädagogischen Kräften im Bereich der Kindertages- und Schulkindbetreuung etliche Fragen gestellt. Insbesondere sollte geklärt werden, ob Beschäftigte bei vergleichbarer Tätigkeit in unterschiedlichen Bereichen verschieden eingruppiert werden. Dabei wurde konkret auf Personen Bezug genommen, die im Ausland entsprechende Bildungsabschlüsse erworben haben, die in Deutschland nicht anerkannt sind. Die Verwaltung hat diese Anfrage zum Anlass genommen, die Themen Ausbildung und Eingruppierung im Bereich der Kinderbetreuung und der Schulkindbetreuung intern, insbesondere auch mit dem Personalrat, zu erörtern. Aufgrund der Komplexität des Themas und der vielen anderen Themen, die aktuell auf beiden Seiten zu bearbeiten sind, hat dieser Prozess viel Zeit in Anspruch genommen.

2. Sachstand

2.1. Grundsätzliches

Die Universitätsstadt Tübingen ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband und unterliegt damit bei der Eingruppierung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Universitätsstadt Tübingen stehen, den gesetzlichen Rahmenbedingungen und den Eingruppierungsvorschriften der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst aus dem Bereich der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände. Für den Bereich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kindertagesbetreuung (FAB 53) und der Schulkindbetreuung (FAB 54) gelten der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie der Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst (S-Tarif).

2.2. Beantwortung der Fragen

2.2.1. Welche Qualifikationen, Studien- und Ausbildungsgänge gibt es bei Beschäftigten in Tübinger Einrichtungen der Kinder- und Schulkindbetreuung? Wie groß sind jeweils die Personengruppen, aufgeschlüsselt nach verschiedenen Bildungswegen?

Das prägende Berufsbild im Bereich der Kindertages- und Schulkindbetreuung sind staatlich geprüfte Erzieherinnen und Erzieher sowie staatlich geprüfte Jugend- und Heimerzieher/innen, staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sowie insbesondere im Bereich der Kindertageseinrichtungen Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen (BA). Vor allem in der Aufbauphase der Schulkindbetreuung wurden auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt, die über keinen anerkannten pädagogischen Abschluss verfügen. Aktuell werden geeignete Kräfte ohne pädagogische Ausbildung nur in Einzelfällen und bei sehr kleinen Stellenanteilen eingestellt, für die keine geeigneten pädagogisch ausgebildeten Kräfte gefunden werden können. Informationen über deren Qualifikationen, Studien- und Ausbildungsabschlüsse werden nicht EDV-technisch erhoben und können daher nicht ausgewertet werden.

2.2.2. Welche Weiterbildungen werden für sogenannte Zweitkräfte angeboten?

Im Rahmen des Qualitätsmanagements hat die Stadtverwaltung eigene Qualifizierungsmaßnahmen entwickelt:

a) Kindertagesbetreuung (FAB 53)

Für die Zweitkräfte bei der Kindertagesbetreuung wurde in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Fachschule für Sozialpädagogik in Reutlingen eine Qualifizierung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten angeboten. Diese Weiterqualifizierung befähigt ausgebildete Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger zur teilweisen Übernahme von Gruppenleitungsaufgaben. Nach erfolgreicher Teilnahme an der Fortbildung und Übernahme der entsprechenden Aufgaben erfolgt eine Eingruppierung in Entgeltgruppe S 4.

In den Jahren 2015 und 2016 haben 10 bzw. 12 Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger an dieser Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen; im Jahr 2017 waren es 17 Kinderpflegerinnen. Sie wurden alle in die Entgeltgruppe S 4 eingruppiert.

Personen mit einem ausländischen pädagogischen Berufs-/Studienabschluss bekommen häufig keine Anerkennung der Abschlüsse in Deutschland, die die Personen in der Folge berechtigt, in einer Kindertageseinrichtung zu arbeiten. In solchen Fällen zeigt die Anerkennungsstelle Wege auf, wie die Anerkennung, z.B. als Erzieherin oder Erzieher, in Deutschland erreicht werden kann. Häufig aufgezeigter Weg ist der Anpassungslehrgang. Die Personen können in der Funktion einer Fachkraft eingestellt werden (S 2) und müssen von einer erfahrenen Fachkraft begleitet werden. Diese begleitete Berufstätigkeit, in der Regel 12 Monate, ergänzt mit einer Facharbeit und einem qualifizierten guten Arbeitszeugnis, führt zur Anerkennung zum Beispiel als Erzieherin bzw. Erzieher oder Kinderpflegerin bzw. Kinderpfleger, mit der dann üblichen Bezahlung nach S 3 oder S 8a.

Darüber hinaus ist die Verwaltung im Rahmen der Qualitätsverbesserung bestrebt, wo möglich, die Zahl der Kinderpfleger/innen-Stellen sukzessive abzubauen. Durch Beschluss des Gemeinderats wurde die Verwaltung ermächtigt, immer dann Erzieherinnen oder Erzieher auf Zweikraftstellen (heute: Fachkraftstellen) einzustellen, wenn keine Kinderpflegerin oder kein Kinderpfleger mit ausreichender Qualifikation gefunden werden kann. Obwohl in Zeiten des Fachkräftemangels die Verwaltung in Einzelfällen auch auf vorhandene Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger zurückgreift, wurde durch das Zusammenwirken beider Maßnahmen die Zahl der Kräfte in S 3 von 82 Stellen im Stellenplan 2015 auf 49 Stellen im Jahr 2017 reduziert. Im Stellenplan 2018 sind noch 48 S 3-Stellen enthalten, davon beziehen sich 21 auf Stellen für Berufspraktikantinnen und -praktikanten; diese Stellen müssen bei der Betrachtung unberücksichtigt bleiben.

b) Schulkindbetreuung (FAB 54)

Anders als im Bereich der Kindertageseinrichtungen gibt es im Bereich der Schulkindbetreuung auch heute noch keine gesetzlichen Vorgaben zur Qualifikation des Personals. Dennoch bemüht sich die Verwaltung um eine weitgehende Angleichung des Qualifikationsniveaus.

Die Qualifizierungsmaßnahmen setzen hier bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der untersten Entgeltgruppe S 2 an, die keine pädagogische Ausbildung haben oder deren

pädagogische Ausbildung von den zuständigen Landesbehörden nicht anerkannt wurde. Für diese Beschäftigten in der Tätigkeit einer Fachkraft (seither: Zweitkraft) bei der Schulkindbetreuung wurde in Zusammenarbeit mit der Sophienpflege Tübingen eine pädagogische Weiterqualifizierung zur Fachkraft entwickelt. Die Weiterbildung dauerte von April 2016 - Mai 2017 und umfasste 160 Stunden. Nach erfolgreicher Teilnahme an der Fortbildung besteht die Möglichkeit einer Eingruppierung in Entgeltgruppe S 3. An dieser Qualifizierung nahmen zehn Personen teil.

Darüber hinaus ist auch für die Schulkindbetreuung der unter Punkt a) beschriebene Anpassungslehrgang für Personen mit einem nicht anerkannten ausländischen Bildungsabschluss eine Möglichkeit, höher eingruppiert zu werden. Außerdem können Personen mit Erfahrung in einem pädagogischen Arbeitsfeld die Schulfremdenprüfung zur Erzieherin bzw. Erzieher berufsbegleitend absolvieren und so den Abschluss zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. Erzieher erlangen. Voraussetzung ist ein mittlerer Bildungsabschluss.

Prinzipiell können sich auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne anerkannte pädagogische Qualifikation auf Erstkraftstellen bewerben. Bei entsprechender Eignung und pädagogischer Vorerfahrung kann ihnen die selbstständige Führung von Gruppen, auch in den Betreuungsrandzeiten, sowie Anleitungsaufgaben übertragen werden. Sie arbeiten dann in der Funktion einer Erstkraft und werden nach S 4 eingestuft. Eine Bewerbung kann insbesondere dann erfolgreich sein, wenn keine geeignete pädagogisch ausgebildete Kraft zur Verfügung steht.

Darüber hinaus ist die Verwaltung bestrebt die Anzahl der Fachkraftstellen sukzessive auch in der Schulkindbetreuung zugunsten von Erstkraftstellen abzubauen. Derzeit werden insgesamt 7 Personen als Fachkraft bzw. in der Funktion einer Fachkraft nach S 3 bzw. S 2 bezahlt.

2.2.3. Nach welchen Kriterien erfolgt die Einstufung von Personen, die im Ausland einen pädagogischen Abschluss erworben haben und in Tübingen im Bereich der Kinder- und Schulkindbetreuung Tätigkeiten wie Erzieherinnen und Erzieher ausüben?

Die Eingruppierung von Beschäftigten mit im Ausland erworbenen Berufs- oder Studienabschlüssen erfolgt ebenfalls entsprechend den gesetzlichen und tariflichen Vorschriften. Die Eingruppierung hängt dabei maßgeblich davon ab, ob der im Ausland erworbene Abschluss in Baden-Württemberg anerkannt wurde. Zuständig für die Anerkennung sind die Landesbehörden; sie entscheiden, ob der im Ausland erworbene Abschluss tatsächlich dem deutschen Referenzberuf entspricht. Ist dies nicht der Fall, kann dies auch nicht zu einer gleichwertigen Eingruppierung führen. Die Anforderungen beim Bereich Kindertagesbetreuung sind durch die einschlägigen gesetzlichen Rahmenvorgaben entsprechend höher als im Bereich der Schulkindbetreuung.

2.2.4 Sieht die Verwaltung dabei eine Ungleichbehandlung?

Die Verwaltung sieht keine Ungleichheit, die von ihr zu verantworten wäre. Die Anerkennungspraxis ausländischer Berufsabschlüsse ist ein viel diskutiertes und äußerst komplexes Thema. Sie führt in einzelnen Fällen zu Unzufriedenheit aufgrund empfundener Ungleichheit. Aufgrund der Vielzahl der ausländischen Abschlüsse, die auf unterschiedlichen länderspezifischen Bildungssystemen basieren, sieht sich die Stadt außer Stande von den zuständigen Landesbehörden abweichende Regelungen im Einzelfall zu treffen, um diese ggf. (übertarifflich) auszugleichen.

Andererseits muss auch deutlich darauf hingewiesen werden, dass der Bereich der Schulkindbetreuung, gerade dadurch, dass es keine gesetzlichen Regelungen gibt, diesem Personenkreis Beschäftigungsmöglichkeiten und Aufstiegsmöglichkeiten bietet, die unter 2.2.2 dargestellt sind.